

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DEN WETTERAUKREIS

- AMTSBLATT -

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,56 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

36. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 29. 3. 2007

Nr. 15

48

Der Kreisausschuß

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Anordnung zum Schutz von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Stockborn“ in den Gemarkungen Gettenau und Bingenheim

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuß des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Radweg Gettenau - Bingenheim entlang der L 3188, der Horloff nördlich der Brücke L 3188, dem Talrand entlang der Horloffau nordwestlich Bingenheim und der Gemarkungsgrenze zu Echzell in den Gemarkungen Gettenau und Bingenheim in der Zeit vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Gettenau, Flur 8, Nr. 31-37, 45, 46/2, 47-52, 54-61 sowie Gemarkung Bingenheim, Flur 12, Nr. 221/3, 222-230 Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind der Rad- und Fußweg an der L 3188, der Grasweg entlang des Talrandes der Horloff nordwestlich Bingenheim, die Graswege in der Horloffau in der Gemarkung Echzell sowie die Graswege westlich der Horloff.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Gettenau, Echzell und Bingenheim und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Es stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Großer Brachvogel, Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Gettenau, Echzell und Bingenheim hat durch seine Nähe zu den umliegenden Ortslagen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßige erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Großem Brachvogel, Kiebitz, Bekassine und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Wider-

spruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

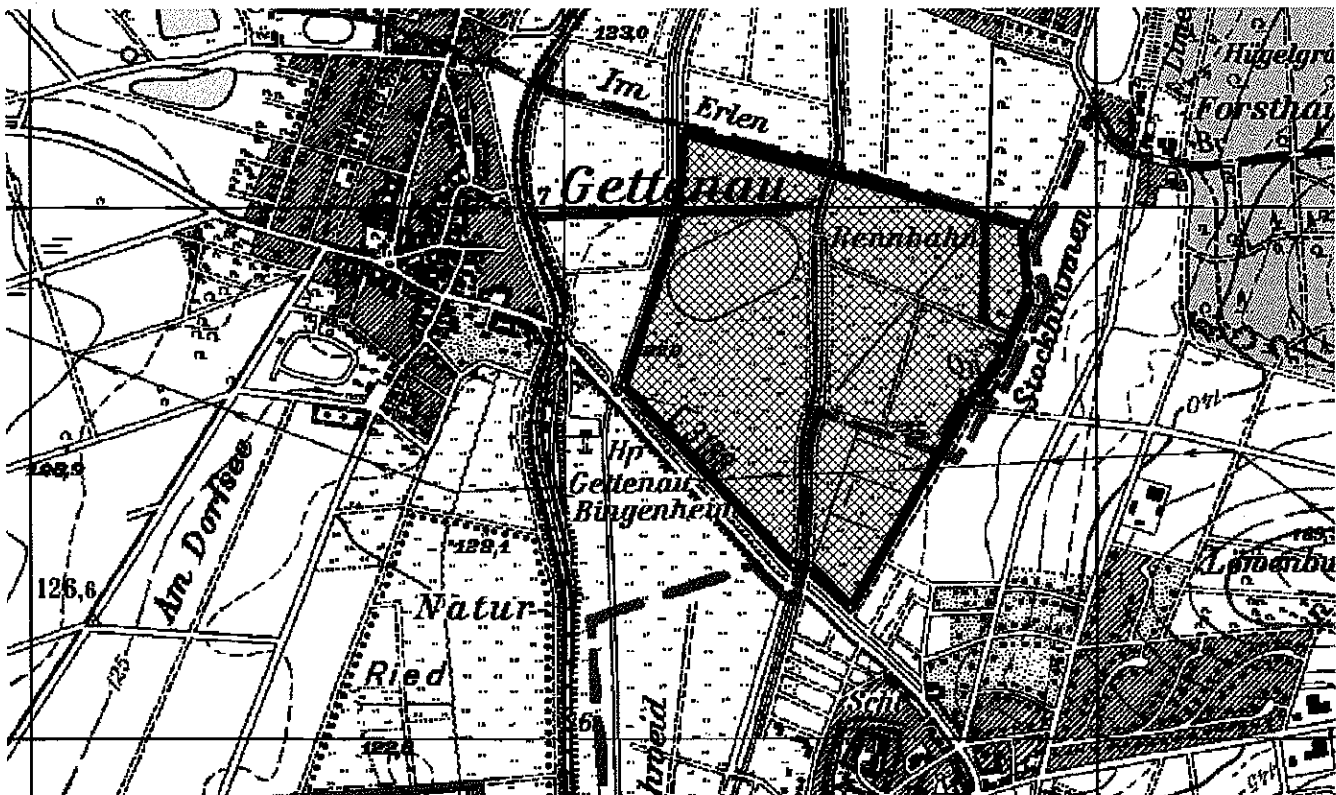
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 12.03.2007, Az.: 4.3/006.4-180-7123/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 26. März bis zum 25. Juni 2007



49

Der Kreisausschuss Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege Zeitlich befristete Anordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe im Gemarkungsbe- reich „Auwiesen“ in den Gemarkung Effolderbach

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, der B 275 und den Wegen am Auenrand östlich der Ortslage Effold-

erbach in der Gemarkung Effolderbach in der Zeit vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 untersagt.

2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Effolderbach, Flur 7, Flurstück-Nr. 2/5, 5/1, 6, 8/4, 9 und Flur 3, Flurstück-Nr. 48-93, 160-163, 175-179. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die befestigten Wege in der Aue und am Ortsrand von Effolderbach.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

- Zu widerhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bekassine, Kiebitz und Rohrweihe brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Nidder, B 275 und Effolderbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Effolderbach eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglich-

keit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Rohrweihe gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Rohrweihen zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

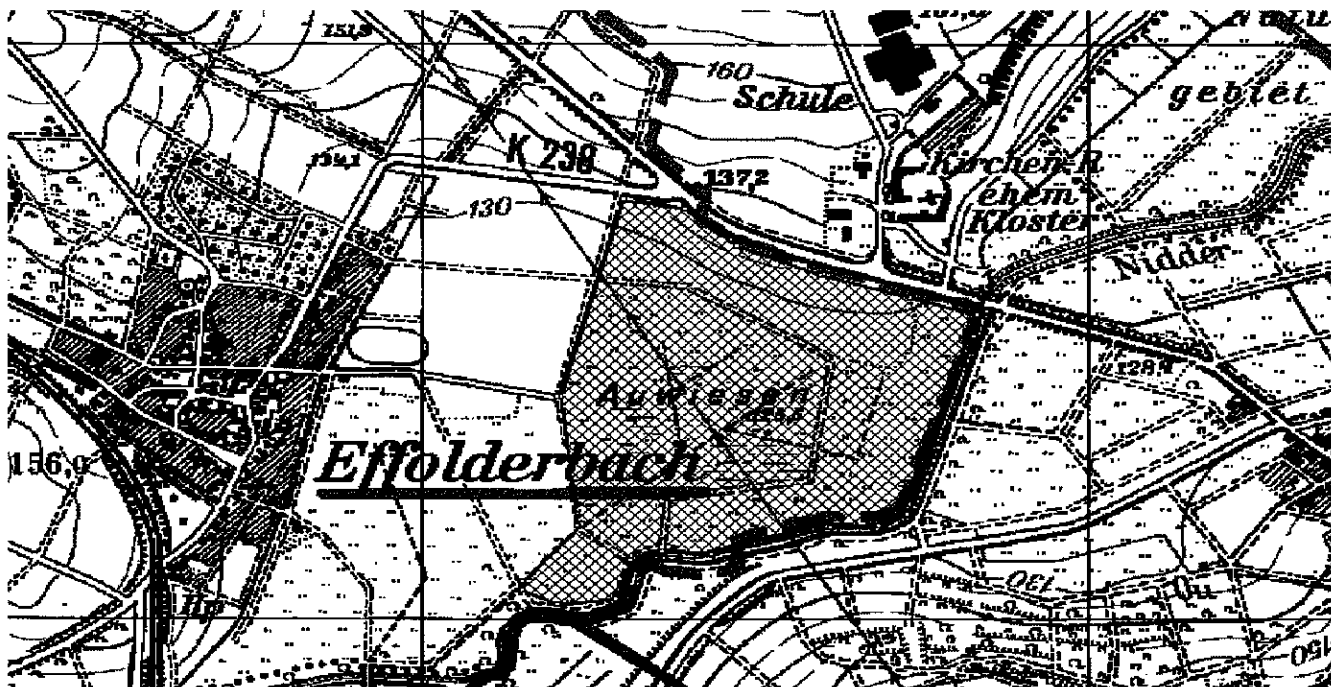
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 12.03.2007, Az.: 4.3/019.5-180-7128/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 26. März bis zum 25. Juni 2007



Der Kreisausschuss**Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege****Zeitlich befristete Anordnung zum Schutz von Bekassine, Kiebitz und Weißstorch im Gemarkungsbereich „Hessel“ in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg**

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen der Nidder, dem westlichen Ortsrand von Stockheim, dem Bleichenbach und dem Vulkanradweg in den Gemarkungen Stockheim und Glauberg in der Zeit vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Glauberg, Flur 12, Flurstück-Nr. 106 bis 110/2, 118 bis 139, 141 bis 151
Gemarkung Stockheim, Flur 6, Flurstück-Nr. 222 bis 232, 258 bis 262, 264 bis 268, 270 bis 277, sowie 290/1
Gemarkung Stockheim, Flur 5, Flurstück-Nr. 220/5, 243 bis 247, 248/3 teilweise (ab Ortsrand Stockheim), 249/3 bis 265, 267 bis 272/1, 317 bis 326, 328/1 bis 344.
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind die Wege entlang des westlichen Ortsrandes von Stockheim, der L 3190 (Grasweg zwischen Stockheim und Nidderbrücke), der Nidder (Zufahrt zur Kläranlage) und des Bleichenbaches (Schotterweg zur Kläranlage).
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Bekassine, Kiebitz und Weißstorch nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ -Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Bekassine, Kiebitz und Weißstorch brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Kiebitz und Bekassine sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen. Der Weißstorch hat während der Reviergründung eine hohe Fluchtdistanz und kann eine Reviergründung durch Störungen abbrechen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Stockheim, Nidder und Bleichenbach hat durch seine Nähe zur Ortslage Stockheim eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Bekassinen, Kiebitze und Störche ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Kiebitz, Bekassine und Weißstorch gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Bekassinen, Kiebitze und Weißstörche zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbotes.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbotes in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

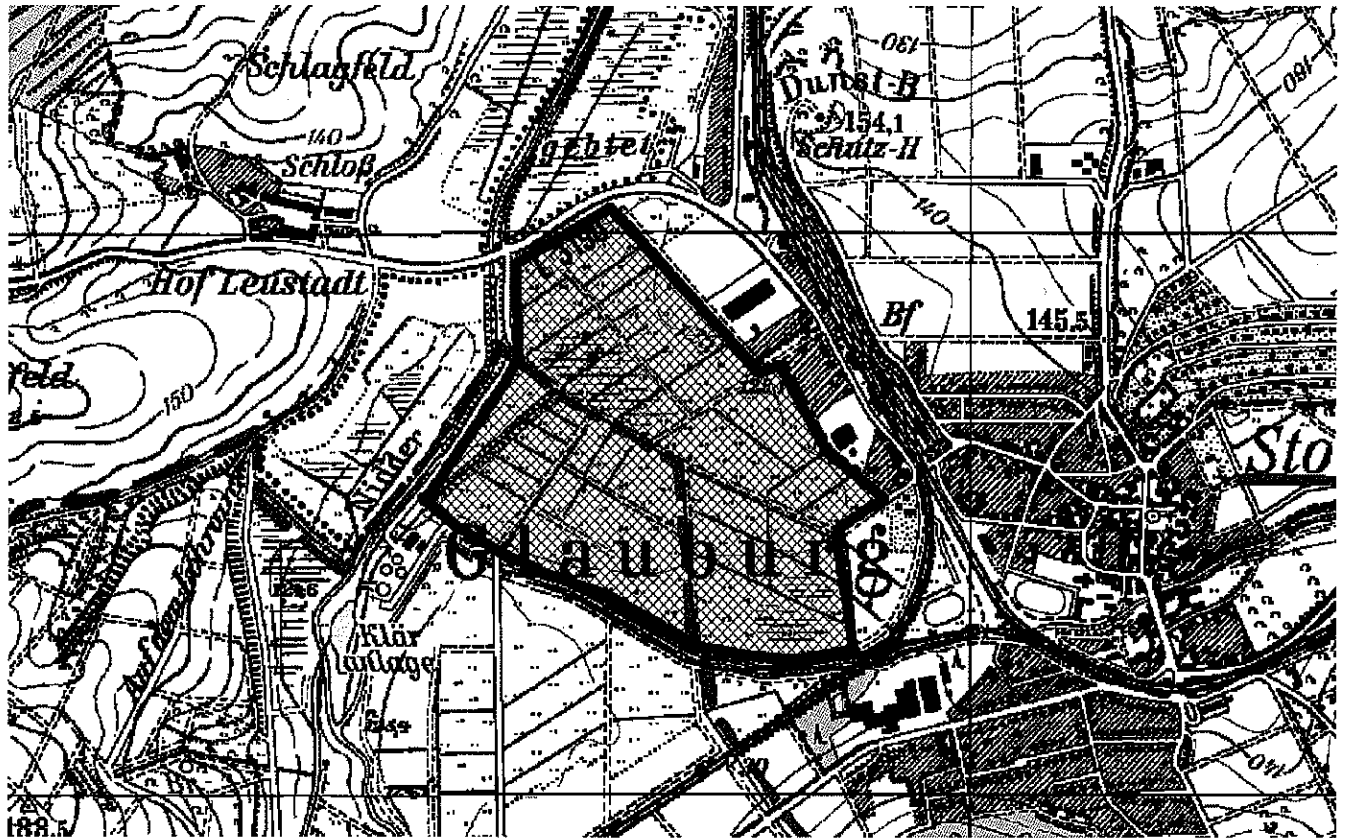
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 12.03.2007, Az.: 4.3/010.1-180-7121/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 26. März bis zum 25. Juni 2007



51

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Anordnung zum Schutz des Großen Brachvogels im Gemarkungsbereich „Kreuzquelle“ in der Gemarkung Berstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Art Großer Brachvogel ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes südlich der B 455, westlich der Horloff bei Grund-Schalweim, südlich und östlich der Kreuzquelle und nördlich des Waschbachs in der Zeit vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Berstadt, Flur 11, Flurstück-Nr. 71, 72/2, 73-77, 79-84
Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.
3. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der Jagd, soweit hierbei die geschützte Vogelart Großer Brachvogel nicht absichtlich beeinträchtigt wird, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
4. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch

Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Große Brachvogel ist eine streng geschützte Art nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Der Große Brachvogel brütet im Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schalweim, Kreuzquelle und Waschbach und zieht dort auch seine Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Art in Hessen und für den Wetteraukreis dar. Der Große Brachvogel ist ein Bodenbrüter, der sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagiert. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen B 455, der Horloff bei Grund-Schalweim, Kreuzquelle und Waschbach hat durch seine Lage und gute Erreichbarkeit eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelart durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da in der Umgebung jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Art ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz des Großen Brachvogels ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten des Großen Brachvogels gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem der streng geschützte Große Brachvogel zu schützen ist. Daher ergibt sich ein besonderes

öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Art ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Revierründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

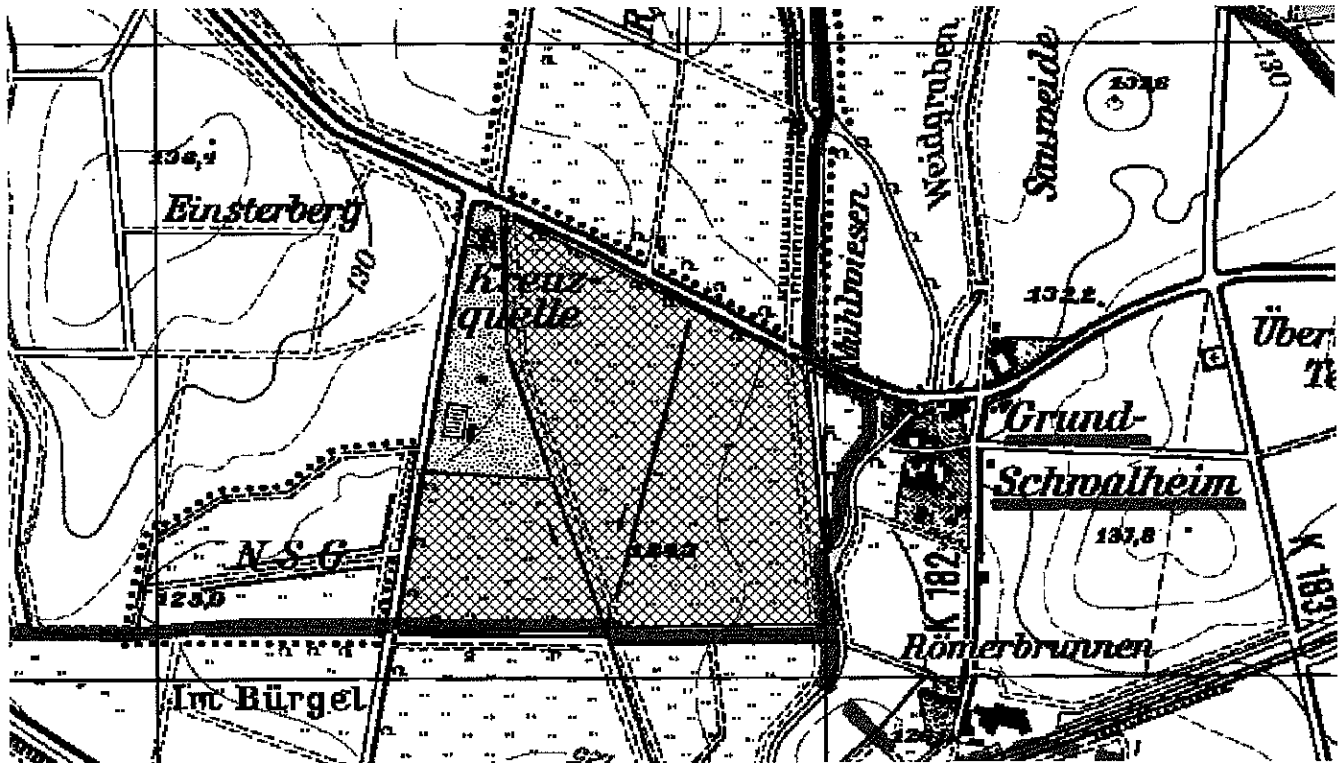
Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 12.03.2007, Az.: 4.3/024.2-180-7127/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbot vom 26. März bis zum 25. Juni 2007



52

Der Kreisausschuss

Fachdienst 4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zeitlich befristete Anordnung zum Schutz von Großem Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig im Gemarkungsbereich „Mockstädter Wiesen“ in den Gemarkungen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt

Gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 und § 38 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz - HENatG) in der Fassung vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619) in Verbindung mit § 42 Abs. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert am 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818), erlässt die Untere Naturschutzbehörde beim Kreisausschuss des Wetteraukreises folgende

Anordnung:

1. Zum Schutz der frei lebenden, streng geschützten Arten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig ist das Betreten des Feuchtwiesengebietes zwischen dem Mühlbach bei Staden, der Nidda, dem Rad- und Gehweg zwischen Ober-Mockstadt und der Feldwegebrücke südlich Dauernheim sowie des Feldweges zwischen dem Kleingartengebiet Ober-Mockstadt und Staden in den Gemarkungen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt in der Zeit vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 untersagt.
2. Das Betretungsverbot bezieht sich auf die Grundstücke: Gemarkung Staden, Flur 6, Flurstück-Nr. 54, 55/1, 55/2, 56/1-56/3, 56/5, 60,62/1, 63, 64, 65/1, 65/2, 66/1, 67/1, 67/2, 68/1, 68/2, 76, 77/1, 78/1, 79/1, 79/2, 80/1, 81 teilw., 88, 89,91, Gemarkung Staden, Flur 1, Flurstück-Nr. 147 teilw., Gemarkung Nieder-Mockstadt, Flur 5, Nr. 2, 230, 231,

158, 127, 159-163, 164 teilw., 167, sowie Flur 4, Nr. 2/2-10, 12/1-13, 20-27, 28 teilw., 29, 30, 34-37, Gemarkung Dauernheim, Flur 13, Nr. 25-27, 29-34, 36-42 sowie, Flur 11, Nr. 59 teilw., 98, 100-121, Gemarkung Ober-Mockstadt, Flur 4, Nr. 272-292, Flur 5, Nr. 1-2. Die Flächen sind in anhängender Karte schraffiert dargestellt.

3. Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind der Rad- und Fußweg zwischen Ober-Mockstadt und der Feldwegebrücke über die Nidda bei Dauernheim, der befestigte Feldweg auf Höhe der Kleingärten bei Ober-Mockstadt bis zum alten Sportplatz Nieder-Mockstadt sowie die befestigten Feldwege bis Staden.
4. Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Jagd und der Angelfischerei, soweit hierbei die geschützten Vogelarten Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig nicht absichtlich beeinträchtigt werden, sind von dem Betretungsverbot ausgenommen, ebenso zwingend erforderliche Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung u. Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen.
5. Die sofortige Vollziehung der Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2006 (BGBl. I S. 1619), im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
6. Zuwiderhandlungen stellen nach § 57 Abs. 3 Ziffer 5 und 12 HENatG eine Ordnungswidrigkeit dar. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Begründung:

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönige sind streng geschützte Arten nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 zur Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“ - Vogelschutz-RL) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29.07.1997 (ABl. EG L 223 vom 13.08.1997, S. 9).

Nach § 42 Abs. 1 Ziffer 3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

Gemäß § 41 Abs. 1 BNatSchG ist es zudem verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und deren Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz, Rohrweihe und Wachtelkönig brüten im Feuchtwiesengebiet zwischen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt und ziehen dort auch ihre Jungen auf. Das Gebiet stellt ein bedeutendes Brutgebiet für diese Arten in Hessen und für den Wetteraukreis dar.

Großer Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe und Wachtelkönig sind Bodenbrüter, die sehr sensibel auf Störungen durch Spaziergänger, Freizeitsportler oder freilaufende Hunde reagieren. Während der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit können Störungen zur Aufgabe des Reviers oder der Gelege führen.

Das Feuchtwiesengebiet zwischen Staden, Nieder-Mockstadt, Dauernheim und Ober-Mockstadt hat durch seine Nähe zu den umliegenden Ortslagen eine hohe Bedeutung für die Naherholung. So können jederzeit Freizeitsportler, Spaziergänger und Hundehalter in diesem Bereich angetroffen werden.

Während sich die Mehrzahl der Erholungssuchenden auf den

umliegenden befestigten Wegen aufhält und auch ihre Hunde nicht in den Wiesen laufen lässt, sind doch immer wieder freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger mitten im Wiesengebiet zu sehen. In den zurückliegenden Jahren konnten durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig erhebliche Störungen der oben genannten Vogelarten durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und Jogger beobachtet werden.

Da auf umliegenden befestigten Wegen jederzeit die Möglichkeit zur Naherholung besteht und die Betretung des Feuchtwiesengebietes nur auf den Zeitraum vom 26. März bis zum 25. Juni 2007 beschränkt wird, ist es für Spaziergänger, Jogger und Hundehalter zumutbar, für den begrenzten Zeitraum die Flächen nicht zu betreten und Hunde nicht frei laufen zu lassen.

In der verordneten Zeit hat die Sicherung der oben genannten Arten ein höheres öffentliches Interesse als die ungehinderte Nutzung der Landschaft für Freizeit- und Erholungszwecke.

Die sofortige Vollziehung der Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse und ist eilbedürftig.

Zum Schutz der Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze, Rohrweihen und Wachtelkönige ist die Anordnung nach § 38 HENatG erforderlich.

Durch den enormen Freizeitdruck im Feuchtwiesengebiet ist eine akute Gefährdung der Bruten von Großem Brachvogel, Kiebitz, Bekassine, Rohrweihe und Wachtelkönig gegeben. In der Vergangenheit wurden dort Störungen, die zur Aufgabe von Bruten geführt haben, beobachtet.

Das Feuchtwiesengebiet gehört zum EU-Vogelschutzgebiet „5519-401 Wetterau“, in dem die streng geschützten Großen Brachvögel, Bekassinen, Kiebitze, Rohrweihen und Wachtelkönige zu schützen sind. Daher ergibt sich ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Betretungsverbot.

Zum Schutz der genannten Arten ist daher die Anordnung eines sofort vollziehbaren Betretungsverbot in der Zeit der Reviergründung und der Brut- und Aufzuchtzeit erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Kreisausschuss des Wetteraukreises, Sonderfachdienst Recht, Europaplatz 1, 61169 Friedberg/Hessen, erheben.

Hinweis:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Schutzanordnung können Sie die Herstellung der aufschiebenden Wirkung des von Ihnen eingelegten Widerspruchs beantragen. Einen solchen Antrag können Sie an das Verwaltungsgericht Gießen, Marburger Straße 4, 35390 Gießen richten und zwar schriftlich oder mündlich zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Friedberg, den 12.03.2007, Az.: 4.3/007.5-180-7122/07

Gez. Bardo Bayer
Kreisbeigeordneter

Karte: Schraffierte Fläche des Betretungsverbots vom 26. März bis zum 25. Juni 2007

